

§. 101.

Jede Auflösung eines Familien-Fideicommisses soll öffentlich bekannt gemacht, und die Föschung in der Matrifel, wie in den Hypotheken-Büchern, veranlaßt werden.

VII. T i t e l.

Besondere Bestimmungen.

§. 102.

Die Verhältnisse der vormalß unmittlbaren Fürsten, Grafen und Herren in Beziehung auf ihre Familien-Fideicommissse und Stammgüter sind in einem besondern Edicte bestimmt.

§. 103.

Der Constituent eines nach Aufhebung der Familien-Fideicommissse errichteten Majorats kann dasselbe nach den in der Majorats-Urkunde bestimmten Rechten fortbestehen lassen, oder in ein Familien-Fideicommiss nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Edictes innerhalb zwey Jahren verwandeln.

| §. 104.

Sp. 321.

Bei den Fideicommissen der Familien des vormaligen unmittlbaren Reichs-Adels, welche noch in ihrem alten Complexe bestehen, und nicht inzwischen an andere Besitzer übergegangen sind, treten die Bestimmungen ein, welche in Ansehung derselben in der Bundes-Acte gegeben worden, nach welcher in diesem Falle die bestehenden Familien-Verhältnisse aufrecht erhalten werden.

§. 105.

Bei neuen Dispositionen zur Errichtung oder Vermehrung eines Fideicommisses sind die Mitglieder des vormalß unmittlbaren Reichs-Adels an die im gegenwärtigen Edicte enthaltenen Bestimmungen gebunden.

§. 106.

Die noch bestehenden Fideicommissse anderer adelichen Familien in jenen Provinzen des Reiches, worin durch die Geseze und Verordnungen an den Fideicommissen nichts verändert wurde, bleiben auch forthin gültig, jedoch müssen sie mit den hierauf sich beziehenden Dispositionen und Familien-Verträgen den Appellations-Gerichten vorgelegt werden, welche sodann nach Vorschrift des §. 30. zu verfahren haben.